

731-51

Anlage geändert durch
1. Satzung vom 19. Juni 1996
2. Satzung vom 20. Juni 2001
3. Satzung vom 30. Juni 2005
4. Satzung vom 10. April 2013

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Reichweiler
vom 04. Oktober 1996**

Der Ortsgemeinderat Reichweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Juni 1985, zuletzt geändert am 25. März 1988, außer Kraft.

Reichweiler, den 4. Oktober 1996
gez. Bernd Hoffmann,
Ortsbürgermeister